

Gemeinde Berg



SATZUNG ÜBER DIE
VERÄNDERUNGSSPERRE
FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
Nr. 53 „ATTENHAUSER STR./STARNBERGER STR.“ TEIL B

vom 17.09.2024

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 für den Bebauungsplan Nr. 53 „Attenhauser Str./Starnberger Str.“ Teil B die Aufstellung zur Aufhebung beschlossen. Zudem hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.09.2024 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 AUFSTELLUNG

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Plangebiet den Bebauungsplan Nr. 53 „Attenhauser Str./Starnberger Str.“ Teil B aufzuheben. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Satzung über die Veränderungssperre erstreckt sich über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 53 „Attenhauser Str./Starnberger Str.“ Teil B, welches die Grundstücke mit den Flurnummern 18/2, 18/3, 18/9, 19 und 20, Gemarkung Höhenrain, umfasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 VERBOLE

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, oder auch Veränderungen der vorhandenen Grünstruktur (z.B. Rodungen jeglicher Art) nicht vorgenommen werden.

§ 4 AUSNAHMEN

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann in Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5 ANWENDUNGSAUSSCHLUSS

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 INKRAFTTREten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

BEKANNTMACHUNGSAORDNUNG

Vorstehende Satzung wurde durch Niederlegung im Rathaus Berg, Ratsgasse 1, Zimmer 14, 82335 Berg, amtlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der Niederlegung wurde am 18.09.2024 durch Anschlag an allen Gemeindetafeln bekannt gemacht. Nach ihrer Bekanntmachung kann die Satzung über die Veränderungssperre im Rathaus Berg, Bauamt, Zimmer 14, 82335 Berg eingesehen werden.

HINWEIS

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßiger Geltendmachung wird hingewiesen.

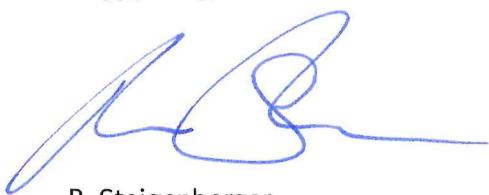
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

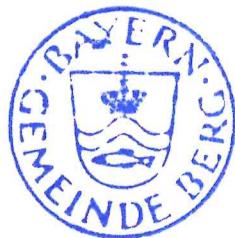
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

82335 Berg, den 18.09.2024.....



R. Steigenberger
Erster Bürgermeister



Anlage:

